

- (2) Auf Todesstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat
- X. ein Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen wird,
2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden begangen wird oder Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auslösen soll,
3. in besonders brutaler Weise oder mehrfach begangen wird.
- (3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 105

Totschlag

(1) Wird der Täter ohne eigenes Verschulden durch eine ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Zustand hochgradiger Erregung versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt oder liegen andere Schuldumstände vor, wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 106

Fahrlässige Tötung

(1) Wer fahrlässig einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn die fahrlässige Tötung auf einer besonders rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt hat.

§ 107

Vorsätzliche Körperverletzung

(1) Wer vorsätzlich die Gesundheit eines Menschen schädigt oder ihn körperlich mißhandelt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer eine Körperverletzung unter grober Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, durch Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden oder mehrfach begeht, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Die Anwendung der Haftstrafe ist zulässig.

(3) Der Versuch der Körperverletzung ist strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewandt werden.

§ 108

Schwere Körperverletzung

(1) Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer eine der genannten Folgen vorsätzlich herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 109

Körperverletzung mit Todesfolge

Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung den Tod des Verletzten fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.

§ 110

Fahrlässige Körperverletzung

(1) Wer fahrlässig die Gesundheit eines Menschen schädigt, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung ge-